Der Vorstand der Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e.V. schlägt folgende Änderungen der Vereinssatzung vor.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt und lautet wie folgt:

Abs. 1 Der Verein führt den Namen: "Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e.V.", abgekürzt "SG 74 Hannover" (im folgenden "Gemeinschaft" genannt) und hat seinen Sitz in Hannover, In der Steintormasch 48.

Begründung:

Die Kurzbezeichnung wird entsprechend dem Sprachgebrauch um "SG" ergänzt.

§ 2 Abs. 2 und 3 werden geändert; sie lauten wie folgt:

- Abs. 2 Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Abs. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Begründung:

Die gestrichenen Regelungen werden ersetzt durch § 17 (neu) zu steuerbefreiten Vergütungen und Aufwandspauschalen.

§ 3 Abs. 1 und 2 werden geändert und lauten wie folgt:

- Abs. 1 In der Gemeinschaft werden folgende Sportarten ausgeübt: Faustball, Fußball, Fitness- und Präventionstraining, FuWaTe, Korbball, Petanque, Qi-Gong, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball
- Abs. 2 Andere Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes nach Bedarf aufgenommen werden

Begründung:

Die Aufzählung der ausgeübten Sportarten ist der aktuellen Situation anzupassen. Eine Ergänzung um andere Sportarten soll von der Beschlussfassung des Vorstandes abhängig gemacht werden.

§ 3 wird um Abs. 3 bis 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- Abs. 3 Für einzelne Sportarten können Sparten gebildet werden, die sich im Rahmen dieser Satzung selbst verwalten. Derzeit bestehen die Sparten Fußball, Tennis, Volleyball, Petanque, Faustball und Korbball.
- Abs. 4 Die Bildung weiterer Sparten kann erfolgen, wenn mindestens 15 Sportler/ innen aktiv sind. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich.
- Abs. 5 Die Leiter/innen der Sparten und deren Vertreter/innen werden in den Versammlungen der Sparten gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

Begründung:

Die Spartenbildung ist bisher nicht in der Satzung erfasst und nunmehr zu regeln. Die Bildung weiterer Sparten ist von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig zu machen.

§ 5 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 3 Eine Streichung kann durch den Vorstand bei mehr als dreimonatigem Beitragsrückstand vorgenommen werden.

§ 8 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 3 Der Beitrag kann in Sonderfällen durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder gestundet werden.

Begründungen zu §§ 5, 7 und 8:

Die derzeit geregelten Zustimmungserfordernisse bei Beteiligung von Jugendlichen sind entbehrlich und zu streichen.

§ 11 Abs. 1 wird ergänzt und lautet wie folgt:

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum Ablauf des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres statt. Hierzu ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Briefpost oder auf elektronischem Wege einzuladen.

§ 12 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 2 Hierzu ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per Briefpost oder auf elektronischem Wege einzuladen.

Begründungen zu §§ 11 und 12:

Die Möglichkeit kostengünstiger Einladungen per E-Mail soll mit dieser Regelung vorbereitet werden.

§ 15 Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 1 Dem Vorstand gehören an:

Der/die 1. Vorsitzende 1. Protokollant/in 2. Vorsitzende 2. Protokollant/in

3. Vorsitzende Pressesprecher/in und Medienverant-

Finanzvorstand wortliche/r

Sportvorstand Leiter/in der Sparten

Jugendvorstand Sprecher/in des Ehrenrates

Begründung:

Statt der Leitungen von Sportabteilungen sollen nun die Spartenleiter/innen dem Vorstand angehören.

§ 16 Satz 1 wird geändert und lautet wie folgt:

Satz 1 Zur Unterstützung des Vorstandes können ein Sportausschuss, ein Jugendausschuss und auch andere Ausschüsse gebildet werden.

Begründung:

Die aktuelle Satzung sieht die Bildung der Ausschüsse vor. Die Bildung ist künftig von etwaigem Bedarf abhängig zu machen.

§ 17 wird geändert und lautet wie folgt:

Abs. 1: Die Gemeinschaft kann an einzelne Mitglieder des Vorstandes und Funktionsträger der Gemeinschaft pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen; die Höhe darf die steuerfreien Grenzen gemäß EStG nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage der Vorstand.

Abs. 2: Der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB ist nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes geltend zu machen. Der Vorstand kann Aufwandspauschalen festsetzen. Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass zu beachten; eine Begrenzung erfolgt durch die jeweils aktuellen Pausch- und Höchstbeträge.

Begründung:

Die Regelungen zu pauschalen Aufwandsentschädigungen und zu Aufwandspauschalen sind in der Satzung zu verankern, um die zivil- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für derartige Zahlungen und auch für hierauf gerichtete Spendenbestätigungen zu schaffen.

§ 18 wird geändert; die Regelungen werden ersatzlos gestrichen

Begründung:

Die Regelungen in § 17 (alt) und § 18 (alt) zur Zusammensetzung des Sportausschusses und des Jugendausschusses und zur Wahl der Leitungen sind entbehrlich. Sollten Ausschüsse gebildet werden, werden sich diese Geschäftsordnungen geben.

§ 19

Der Wortlaut bleibt unverändert und wird mit § 18 bezeichnet.

§ 20

Der Wortlaut bleibt unverändert und wird mit § 19 bezeichnet.

§ 21

Der Wortlaut bleibt unverändert und wird mit § 20 bezeichnet.

§ 22

Der Wortlaut bleibt unverändert und wird mit § 21 bezeichnet.

Hinweis:

Die vollständige Fassung des Entwurfs der geänderten Satzung ist in der Geschäftsstelle der Sportgemeinschaft von 1874 Hannover e.V. und auch auf der Homepage des Vereins einzusehen.